

KI und Recht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Hans-Jörg Fischer,
FOM Hochschule Mannheim

Prof. Dr. Esther Bollhöfer,
FOM Hochschule Mannheim

Prof. Dr. habil. Matthias Amort,
FOM Hochschule Düsseldorf

Bearbeitet von

Prof. Dr. habil. Matthias Amort;
Prof. Dr. Stefan Arnold, LL.M. (Cambridge);
Prof. Dr. Esther Bollhöfer; Prof. Dr. Franz-Alois Fischer;
Prof. Dr. Hans-Jörg Fischer; Marcel Supernok-Kolbe, LL.M.;
Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Waßmer

Alle im Buch verwendeten Begriffe verstehen sich geschlechterneutral. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird teilweise auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet – entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

I S B N 9 7 8 - 3 - 8 0 0 5 - 1 9 3 0 - 9

dfv Mediengruppe

© 2024 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main, buchverlag@ruw.de

www.ruw.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, 99947 Bad Langensalza

Printed in Germany

Vorwort der Herausgeber

Die Integration von Künstlicher Intelligenz (KI) in verschiedene Bereiche unseres Lebens hat in den letzten Jahren eine rasante Entwicklung erfahren. Von der Automatisierung in der Industrie bis hin zur Anwendung in der Medizin und im Finanzsektor – KI ist allgegenwärtig. Eine gleichermaßen gestaltende wie regulierende Rolle zwischen der Technologie und der Anwendung durch Privatpersonen wie Unternehmen spielt der rechtliche Rahmen. Da sich weder KI noch das Internet durch Landesgrenzen gebunden sehen, hat die EU frühzeitig das Ruder übernommen und strebt an, einen einheitlichen Rechtsrahmen, zumindest für den Marktplatz EU, zu schaffen. Damit geht sie weltweit voran, denn die Frage, wie KI und Recht miteinander interagieren, ist von zentraler Bedeutung für jegliche Innovationstätigkeit in Unternehmen.

Es würde dem Thema nicht gerecht, wenn wir nicht proaktiv KI in das Konzept dieses Bandes eingebunden und somit gefragt hätten, was denn gängige KI-Modelle, wie z. B. Perplexity, als Mehrwert dieses Werkes ausweisen:

Prompt: *Ein neues Buch soll unter dem Titel „KI und Recht“ in einem juristischen Fachverlag erscheinen und das Spannungsfeld zwischen Recht und künstlicher Intelligenz aus juristischer Perspektive und aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachten. Was ist als Ergebnis zu erwarten? Fasse dieses in 4 Sätzen zusammen.*

Antwort: *Ein Buch mit dem Titel „KI und Recht“ würde eine umfassende Analyse der Schnittstellen zwischen Recht und künstlicher Intelligenz (KI) bieten. Es würde rechtliche Herausforderungen, Anwendungsfelder und ethische Fragen diskutieren und zukünftige Perspektiven für die Integration von KI im Recht beleuchten. Das Buch könnte auch die potenziellen Anwendungsfelder von KI beleuchten, wie z. B. in der Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung. Es würde auch auf die ethische Dimension des Einsatzes von KI im Recht eingehen, einschließlich Fragen der Verantwortung und Transparenz.*

Genau das präsentieren wir heute: Die Autoren von Band 3 der Schriftenreihe für Recht und Wirtschaft mit dem Generalthema „KI und Recht“ bieten eine umfassende Einführung in die aktuellen Debatten und Herausforderungen, die sich aus rechtlicher Perspektive bei der Anwendung von KI ergeben. Es ist das Ziel dieses Bandes, Leserinnen und Lesern einen Überblick über die vielfältigen Aspekte der Interaktion zwischen KI und Recht zu geben: Im Umfeld von europäischen Verordnungen, Haftung und Zurechnung, Compliance und Aufsichtsrecht, Einsatz von KI-Tools in Unternehmen, Ethik und Grundrechten, den Bedrohungen durch missbräuchliche Nutzung im Rahmen der Cyberkriminalität sowie den rechtlichen Herausforderungen einer Entwicklung zu einer starken KI werden Impulse für

Vorwort der Herausgeber

Unternehmen, für die Rechtsberatung und für Studierende gleichermaßen präsentiert.

Zukünftig wird es entscheidend sein, klare Regelungen für den Einsatz von KI zu haben, die Innovationen nicht behindern, aber gleichzeitig den Schutz von Individuen und die Einhaltung ethischer Prinzipien sicherstellen.

Wir hoffen, dass dieses Buch einen Beitrag zur Diskussion über die Zukunft von KI und Recht leisten und dabei helfen kann, die Chancen und Risiken, die sich aus der Anwendung von KI ergeben, besser zu verstehen.

Wir freuen uns sehr, dass wir für den vorliegenden Band 3 neben dem bewährten Autorenteam des KcW KompetenzCentrum für Wirtschaftsrecht der FOM Hochschule auch *Stefan Arnold*, Universität Münster, und *Martin Waßmer*, Universität zu Köln, als Autoren gewinnen konnten.

Wir danken sämtlichen Autoren für Ihr Engagement bei der Erstellung ihrer Beiträge.

Mannheim/Düsseldorf, im Oktober 2024

Die Herausgeber

Hans-Jörg Fischer

Esther Bollhöfer

Matthias Amort

Bearbeiterverzeichnis

- Prof. Dr. habil. Matthias Amort* Professor für Wirtschaftsrecht, FOM Hochschule Düsseldorf
- Prof. Dr. Stefan Arnold, LL.M. (Cambridge)* Universität Münster, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtsphilosophie und Internationales Privatrecht
- Prof. Dr. Esther Bollhöfer* Professorin für Wirtschaftsrecht, insbesondere IT-Recht, FOM Hochschule Mannheim; Wissenschaftliche Leiterin des KompetenzCentrum für Technologie- und Innovationsmanagement (KCT)
- Prof. Dr. Franz-Alois Fischer* Professor für Öffentliches Recht, FOM Hochschule München. Rechtsanwalt in München, Dozent für Rechtsphilosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Prof. Dr. Hans-Jörg Fischer* Professor für Wirtschafts- und Steuerrecht, FOM Hochschule Mannheim; Wissenschaftlicher Leiter des KompetenzCentrum für Wirtschaftsrecht (KCW). Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Fachanwalt für Steuerrecht in München und Mannheim; Mitherausgeber des *Fischer/Pellmann/Schoch*, Kommentar zum Hinweisgeberschutzgesetz
- Marcel Supernok-Kolbe, LL.M. (Essen)* Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V., Stuttgart, Lehrbeauftragter FOM Hochschule Stuttgart
- Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Waßmer* Universität zu Köln, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht – deutsches, europäisches und internationales Wirtschafts-, Steuer- und Medizinstrafrecht

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber	V
Bearbeiterverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XV

Kapitel 1

Einleitung – Verständnis von Künstlicher Intelligenz (KI)

A. Bedeutung von KI heute	1
B. Geschichte der KI	3
C. KI als wissenschaftliche Disziplin	4
I. Ansätze und Ziele	6
II. Beitrag der Philosophie	8
III. Beitrag der Mathematik	9
IV. Beitrag der Psychologie	11
V. Beitrag der Computertechnik	12
VI. Beitrag der Linguistik	13
D. KI in der Anwendung	14
E. KI-Einsatz und Recht	15
F. Zusammenfassung	16
Literaturverzeichnis	17

Kapitel 2

Haftung für Schäden durch Künstliche Intelligenz (KI)

A. Einführung	22
B. KI-System: Definitionsversuche	22
C. Haftung: Begriffsklärung und Eingrenzung	24
D. Praxisfall 1: Die Reinigungsmaschine	25
I. Sachverhalt	25
II. Risiken von KI-Systemen	25
III. Zuordnung des Autonomierisikos	27
IV. Zuordnung des Opazitätsrisikos	32
V. Zwischenergebnis	33
E. Vorschläge für unionale Rechtsakte	34
I. Überblick	34
II. Geplante unionale KI-Haftungsrichtlinie	34
III. Geplante neue Produkthaftungsrichtlinie	46
F. Gesamtwürdigung	54
G. Praxisfall 2: Die Halbleiter	54

Inhaltsverzeichnis

I.	Sachverhalt	54
II.	Anspruch der X-AG gegen V auf Schadensersatz in Höhe von 120.000 EUR gemäß § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG	54
III.	Kritische Würdigung	65
	Literaturverzeichnis	65

Kapitel 3

**Künstliche Intelligenz (KI), Verschulden und Zurechnung:
Autonome KI-Systeme als Erfüllungsgehilfen?**

A.	Einführung	75
B.	KI: Begriff, Anwendungsfelder und technische Hintergründe	77
I.	Zum Begriff der KI und den Definitionen auf europäischer Ebene	77
II.	Anwendungsfelder KI	79
III.	Starke und schwache KI	81
IV.	Zur Autonomie von KI: KI als Blackbox	82
C.	KI-Systeme als Erfüllungsgehilfen?	84
I.	Keine direkte Anwendung des § 278 BGB	84
II.	Die analoge Anwendung des § 278 BGB	85
III.	Zu einigen Einwänden	88
D.	Zu den Voraussetzungen des Verschuldens von KI	91
E.	Schlussbemerkung	93
	Literaturverzeichnis	94

Kapitel 4

Der AI-Act – Implikationen für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in Unternehmen

A.	Einführung	100
B.	AI-Act	102
I.	Gegenstand	102
II.	Ziele	105
III.	Systematik des AI-Act	105
IV.	Definition von „KI-System“ im AI-Act	107
C.	Klassifizierung von KI-Systemen im AI-Act	108
I.	Verbotene Systeme	109
II.	Hochrisiko-KI-Systeme	112
III.	Systeme mit begrenztem Risiko	115
IV.	Systeme mit geringem Risiko	115
V.	Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck (Allzweck-KI/GPAI)	116
D.	KI in Unternehmen	119

I.	KI zur Unterstützung im Tagesgeschäft	120
II.	KI im Bereich Beschäftigung und Personalmanagement	121
III.	KI-Anwendungen in produktionsnahen Bereichen	122
E.	Implikationen und Handlungsbedarfe	123
I.	Betreiber eines Hochrisiko-Systems	123
II.	Allzweck-KI	124
III.	Einsatz von KI-Tools	125
F.	Fazit	126
	Literaturverzeichnis	126

Kapitel 5

Grundrechte in der KI-Verordnung

A.	Einführung	132
B.	KI-Verordnung und Grundrechte	133
I.	Grundrechte im Normtext der KI-Verordnung	133
II.	Grundrechte in den Erwägungsgründen der KI-Verordnung ..	150
C.	Bewertung des Grundrechtsschutzes durch die KI-Verordnung	159
I.	Grundrechtsschutz als Leitgedanke	160
II.	Ziel der Europäischen Harmonisierung	161
D.	Fazit und Kritik	163
	Literaturverzeichnis	165

Kapitel 6

Die Fischer/Reeck'sche Schwelle zur „elektronischen Person“ – eine Untersuchung zu Kriterien und Messbarkeit einer starken Künstlichen Intelligenz (KI)

A.	Einführung	167
B.	Die technologische Singularität nach Kurzweil – von der schwachen zur starken KI	169
I.	Allgemeines	169
II.	Starke KI als Ereignishorizont	169
C.	Die elektronische Person	173
I.	Einführung des Begriffs durch das Europäische Parlament ...	173
II.	Kritik, Diskurs und EU-KI-Verordnung	177
D.	Die Kriterien der Schwelle zur elektronischen Person	181
I.	Allgemeines: Was macht eine menschenähnliche Rechts- persönlichkeit aus?	181
II.	Bewusstsein	184
III.	Intelligenz (formal-objektive und kreative Aspekte)	185
IV.	Erkennen von Emotionen?	185

Inhaltsverzeichnis

V.	Freier Wille – Entscheidungs- und Reflexionsfähigkeit	186
VI.	Eigene Ausdrucksfähigkeit – Entäußerung einer Willenserklärung	187
E.	Ansätze zur Messbarkeit der Erreichung der Schwelle zur elektronischen Person.	188
I.	Allgemeines.	188
II.	Turing-Test	189
III.	Metzinger-Test.	190
IV.	Lovelace 2.0/Riedl-Test.	193
V.	Analogie zur Kardaschew-Skala	194
VI.	Woodcock-Johnson IV-Test.	194
VII.	Lloyd: Turing-Test des freien Willens.	197
VIII.	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (CEFR) – Ausdrucksfähigkeit	198
IX.	Die Fischer/Reeck'sche Schwelle und Vorschwellen – ein Vorschlag für Kriterien zur Messbarkeit der elektronischen Person – die „Big Four“	199
F.	Schlussbetrachtung und Ausblick.	201
	Literaturverzeichnis	204

Kapitel 7

Künstliche Intelligenz (KI) und Finanzunternehmen – eine Untersuchung der aufsichtsrechtlichen Prinzipien zur risikoorientierten Anwendung von KI

A.	Einführung	212
I.	Problemstellung und Motivation	212
II.	Zielsetzung des Beitrags	214
B.	Grundlagen der KI im aufsichtsrechtlichen Verständnis	215
I.	Allgemeines.	215
II.	Definition und Abgrenzung von KI.	217
III.	Anwendungsbereich und Technologien der KI bei Finanzunternehmen	220
C.	Rechtliche und regulatorische Grundlagen der KI.	226
I.	Europäischer Rechtsrahmen für KI.	226
II.	Aufsichtsrechtliche Anforderungen an KI.	228
D.	Herausforderungen und Zukunftsperspektiven	246
I.	Ethische und gesellschaftliche Herausforderungen.	246
II.	Zukünftige Entwicklungen und Trends	247
E.	Fazit	252
	Literaturverzeichnis	253

Kapitel 8
Künstliche Intelligenz (KI) und Strafrecht

A. Einführung	259
B. Gegenstand und Historie	260
C. Strafrechtliche Verantwortlichkeit	261
I. Strafbarkeit von KI-Systemen	261
II. Strafbarkeit von Menschen	262
D. Begehung von Straftaten mittels KI	264
I. Daten und Fakten	264
II. KI-gestützte Straftaten	268
E. Verfolgung von Straftaten mittels KI	273
I. Anwendungsszenarien	274
II. KI-Verordnung der EU	282
III. KI-Konvention des Europarates	284
F. Aburteilung von Straftaten mittels KI	287
I. KI in der Justiz	288
II. Rechtsfindung mittels KI	293
G. Fazit	297
Literaturverzeichnis	297

Kapitel 2 Haftung für Schäden durch Künstliche Intelligenz (KI)

Übersicht

	Rn.		Rn.
A. Einführung	1	V. Zwischenergebnis	25
B. KI-System: Definitions- versuche	2	1. Schadensverursachung durch (autonomes) KI- System	25
C. Haftung: Begriffsklärung und Eingrenzung	5	2. Schadensverursachung durch Hersteller, Anbieter oder Nutzer eines KI- Systems	27
D. Praxisfall 1: Die Reinigungs- maschine	6	E. Vorschläge für unionale Rechts- akte	28
I. Sachverhalt	6	I. Überblick	28
II. Risiken von KI-Systemen	7	II. Geplante unionale KI-Haft- tungsrichtlinie	29
1. Überblick	7	1. Überblick	29
2. Autonomierisiko	8	2. Erleichterung der Beweisführung des Klägers	30
3. Opazitätsrisiko	10	3. Kein neuer Haftungs- tatbestand	31
III. Zuordnung des Autonomie- risikos	12	4. Deliktische Ansprüche	32
1. Überblick	12	5. Wirkungen auf ver- tragliche Ansprü- che	33
2. Grundsatz: Risiko- tragung durch Geschä- digten	13	6. Auskunftsanspruch bei Hochrisiko-KI-Systemen (Art. 3 Abs. 1 der geplan- ten KI-Haftungsricht- linie)	35
a) Vertragliche Haf- tung (§ 280 Abs. 1 BGB)	13	a) Einordnung	35
b) Deliktische Haftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB	16	b) Anspruchsinhalt	36
3. Ausnahme: Gefährdungs- haftung	18	c) Vermutung einer Sorgfaltspflicht- verletzung (Art. 3 Abs. 5 der geplanten KI-Haftungsricht- linie)	38
a) Einordnung	18	d) Möglichkeit zur Sicherung der Beweismittel (Art. 3 Abs. 3 der geplanten KI-Haftungsricht- linie)	41
b) § 7 Abs. 1 StVG	19		
c) § 1 Abs. 1 Satz 1 Prod- HaftG	20		
d) § 833 Satz 1 BGB analog bzw. § 836 Abs. 1 Satz 1 BGB analog	21		
e) Gesamtanalogie zu den bestehenden Gefährdungshaftungs- tatbeständen	22		
IV. Zuordnung des Opazitäts- risikos	23		
1. Vertragliche Haftung	23		
2. Deliktische und Produkt- haftung	24		

Kap. 2 Haftung für Schäden durch Künstliche Intelligenz (KI)

e) Widerlegbare Vermutung der Kausalität zwischen Verschulden und KI-Ergebnis (Art. 4 Abs. 1 der geplanten KI-Haftungsrichtlinie)	42
7. Kritische Würdigung	53
III. Geplante neue Produkthaftungsrichtlinie	54
1. Überblick	54
2. KI-System als Produkt	55
3. Produktfehler	56
a) Kriterien	56
b) Maßgeblicher Zeitpunkt	60
c) Schaden	61
d) Regelungen zum Zivilprozess	62
4. Kritische Würdigung	65
F. Gesamtwürdigung	66
G. Praxisfall 2: Die Halbleiter	67
I. Sachverhalt	67
II. Anspruch der X-AG gegen V auf Schadensersatz in Höhe von 120.000 EUR gemäß § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG	68
1. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG als spezieller Sorgfaltspflichtenmaßstab	68
2. Die sogenannte Business Judgement Rule (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG)	69
III. Kritische Würdigung	87

A. Einführung

- 1 Der vorliegende Beitrag untersucht exemplarisch praxisrelevante Problemfelder der Haftung für Schäden durch KI. Im Kern wird der Frage nachgegangen, wer haftet, wenn nicht mehr ein Mensch, sondern ein KI-System Entscheidungen hervorbringt, die zu Schäden führen. Hierzu nähert sich der Beitrag zunächst dem Begriff eines KI-Systems. Sodann wird der Terminus der Haftung geklärt. Auf der so geschaffenen Grundlage behandelt und diskutiert der Beitrag zwei Praxisfälle. Zum einen geht es um eine KI-gesteuerte Reinigungsmaschine, die einen Menschen verletzt, und zum anderen um eine KI-Unterstützung bei einer unternehmerischen Entscheidung, die zu einem Schaden für das Unternehmen führt.

B. KI-System: Definitionsversuche

- 2 Obgleich KI¹ zu den Technologien, gehört, die das 21. Jahrhundert prägen werden,² lässt sich über die Frage, was KI ist, streiten. Im Grunde gilt auch heute noch die Erläuterung, die *John McCarthy* geprägt hat (der Begründer des Begriffs „Künstliche Intelligenz“³): KI „is the science and engineering of making intelligent machines, especially intelligent computer programs.

1 Umfassend *Ertel*, Grundkurs Künstliche Intelligenz.

2 *Gless/Janal*, in: Hilgendorf/Roth-Isigkeit, Die neue Verordnung der EU zur Künstlichen Intelligenz, § 2 Rn. 9.

3 <https://www.britannica.com/biography/John-McCarthy> (zuletzt abgerufen am 21.9.2024).

It is related to the similar task of using computers to understand human intelligence, but AI [Artificial Intelligence, KI] does not have to confine itself to methods that are biologically observable.⁴ Gleichwohl werden mit dem Begriff „Intelligenz“ in der Regel Fähigkeiten beschrieben, die traditionell Menschen zugeordnet werden, wie etwa strategisches Entscheiden, Sprachkompetenzen oder auf einem Lernvorgang beruhende Selbstoptimierung. In jüngerer Zeit werden in KI-Definitionen häufig auch Elemente der Autonomie bzw. des selbsttätigen Lernens einbezogen, beispielsweise in dem Definitionsvorschlag von *Virginia Dignum*: „AI is about the autonomy (or better automation) to decide on how to act, the adaptability to learn from the changes and aims of other agents in that environment, and decide when to cooperate or to compete.“⁵ Oftmals wird bei der Umschreibung von KI zudem unterschieden zwischen sogenannter schwacher KI (kann nur eine Aufgabe erledigen) und sogenannter starker KI (übernimmt holistische Aufgaben). Solche anthropozentrischen Begrifflichkeiten und Umschreibungen sind freilich wenig geeignet, um eine rechtssichere Erfassung automatisierter Entscheidungssysteme zu fördern.⁶

Die Einsatzmöglichkeiten von KI reichen von der industriellen Produktion, der Mobilität und der Medizin über Kommunikation, Unterhaltung und Sport bis hin zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur, staatlicher Verwaltung, Rechtsanwendung und Strafverfolgung. Grundsätzlich scheint es keinen Bereich menschlicher Tätigkeit zu geben, der nicht von der Entwicklung von KI beeinflusst werden könnte. Es handelt sich damit um eine potenziell disruptive Universaltechnologie, deren gesellschaftliche Folgen derzeit noch kaum abzuschätzen sind. Es liegt auf der Hand, dass eine so mächtige Technologie auch Probleme aufwirft. Zu denken ist zunächst an Fehlfunktionen, etwa den Ausfall KI-gesteuerter Infrastruktur (zum Beispiel der Wasser- oder Energieversorgung), unzutreffende medizinische Diagnosen oder unvorhergesehene gefährliche Fahrmanöver eines autonomen Fahrzeugs oder eines autonom gesteuerten Flugzeugs.⁷ Derartige Fehlleistungen können auf Programmierfehlern beruhen, sie können aber auch ohne erkennbaren Fehler im Programm auftreten. Ein weiteres viel diskutiertes Problem stellen ungerechtfertigte Vorurteile („Bias“) von KI-Systemen dar, wie sie etwa im Zusammenhang mit Prognosesoftware für Rückfallwahrscheinlichkeiten diskutiert wurden.⁸ Die damit aufgeworfenen Probleme werden in der

4 *McCarthy*, What is Artificial Intelligence, S. 2.

5 *Muller/Dignum*, Artificial Intelligence, S. 9; für eine ausführliche Erläuterung siehe *Dignum*, Responsible Artificial Intelligence, S. 9 ff.

6 *Gless/Janal*, in: Hilgendorf/Roth-Isigkeit, Die neue Verordnung der EU zur Künstlichen Intelligenz, § 2 Rn. 9.

7 Speziell zum autonomen Fahren *Reschka*, in: Maurer/Gerdes/Lenz/Winner, Autonomes Fahren – Technische, rechtliche und gesellschaftliche Aspekte, S. 488.

8 *Hilgendorf*, in: Piallat, Der Wert der Digitalisierung, S. 223, 241.

Kap. 2 Haftung für Schäden durch Künstliche Intelligenz (KI)

rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung⁹ und in der Ethik¹⁰ seit Jahren diskutiert.¹¹

- 4 Um im Rahmen des vorliegenden Beitrags Fragen der Haftung für Schäden durch KI¹² nachgehen zu können, genügt es nicht, sich mit dem Begriff der KI zu beschäftigen. Vielmehr ist der Blick auf KI-Systeme zu lenken. Wie bereits aufgezeigt wurde, ist schon der Begriff der KI schwer zu fassen. Daher gestaltet es sich nicht wesentlich einfacher KI-Systeme zu definieren. Um eine Begriffsklärung als Grundlage der weiteren Ausführungen vornehmen zu können, geht dieser Beitrag von der Definition in der EU-Verordnung über Künstliche Intelligenz¹³ aus. Nach deren Art. 3 Nr. 1 ist ein KI-System ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können. Im Kern ist ein KI-System also ein System, das autonom entscheiden kann und keine oder nur geringe menschliche Steuerung erfährt.

C. Haftung: Begriffsklärung und Eingrenzung

- 5 Der vorliegende Beitrag behandelt Fragen der Haftung für Schäden durch KI. Zu definieren ist damit neben dem KI-System der Begriff der Haftung, der nicht legaldefiniert ist. Transparent und praxistauglich ist die Definition, die unter Haftung die Verpflichtung zur Begleichung einer Verbindlichkeit versteht, die aus einem vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis

9 Beck/Kusche/Valerius, Digitalisierung, Automatisierung, KI und Recht; Hilgendorf, in: Lutter/Stimpel/Wiedemann, Festschrift für Fischer, S. 99; Hornung, Rechtsfragen der Industrie 4.0, S. 119; rechtspolitisch: Schallbruch, Schwacher Staat im Netz; Nemitz/Pfeffer, Prinzip Mensch.

10 Anderson/Anderson, Machine Ethics; Bendel, Handbuch Maschinenethik; Coeckelbergh, AI Ethics; Dignum, Responsible Artificial Intelligence; Hengstschläger, Digital Transformation and Ethics; Hilgendorf, in: Joerden/Hilgendorf/Thiele, Menschenwürde und Medizin, S. 1047; Misselhorn, Grundfragen der Maschinenethik.

11 Hilgendorf, in: Hilgendorf/Roth-Isigkeit, Die neue Verordnung der EU zur Künstlichen Intelligenz, § 1 Rn. 1, 2, 5.

12 Ausführlich Dötsch, Außervertragliche Haftung für Künstliche Intelligenz am Beispiel von autonomen Systemen; Sommer, Haftung für autonome Systeme.

13 Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.6.2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828, ABl. Nr. L vom 12.7.2024, S. 1; im Folgenden: KI-Verordnung..

D. Praxisfall 1: Die Reinigungsmaschine **Kap. 2**

resultiert. Im spezifischeren Sinn bezieht sich Haftung auf die Inanspruchnahme des Schuldvermögens durch den Gläubiger. Das Vermögen des Schuldners steht dabei für die Befriedigung eines Anspruchs ein, der rechtlich geltend gemacht werden kann, sofern er einklagbar ist.¹⁴ Der Terminus „Haftung“ bezieht sich nicht nur auf zu ersetzende Schäden, sondern umfasst alle denkbaren Anspruchsbegehren. Im Folgenden geht es jedoch um den möglichen Ausgleich von Schäden, die von KI-Systemen hervorgerufen werden.¹⁵

D. Praxisfall 1: Die Reinigungsmaschine

I. Sachverhalt

A entwickelt fehlerfrei ein KI-System für eine Reinigungsmaschine. Das KI-System entspricht den technischen Standards. B kauft eine solche Maschine. C wartet gerade im Gebäude des B auf seinen Termin. Das KI-System lenkt die Reinigungsmaschine aufgrund autonomer Entscheidung auf C, der dadurch verletzt wird. Es entstehen Heilbehandlungskosten in Höhe von 10.000 EUR. Haftet A für diese Heilbehandlungskosten? **6**

II. Risiken von KI-Systemen

1. Überblick

So wie andere Technologien können KI-Systeme (zum Beispiel zur autonomen Steuerung einer Reinigungsmaschine wie im Praxisfall 1) Schäden verursachen. Im Gegensatz zu sonstigen Technologien geht von KI-Systemen jedoch ein Risiko von autonom verursachten Schäden (Autonomierisiko) und Schäden, deren Ursachen sich schwer ergründen lassen (Opazitätsrisiko), aus.¹⁶ Die Zuordnung dieser Risiken ist Kern der schwierigen haftungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Schäden, die durch KI-Systeme hervorgerufen werden.¹⁷ **7**

2. Autonomierisiko

KI-Systeme können autonome Entscheidungen treffen und somit auch selbständig Fehlentscheidungen fällen, durch die Schäden entstehen. Diese Schäden sind aus Sicht des Geschädigten und sämtlicher Akteure, die mit dem KI-System in Berührung kommen, zufällig, das heißt, sie beruhen auf **8**

¹⁴ *Groh/Schmidt*, Weber kompakt, Haftung.

¹⁵ Zur Haftung siehe auch *Wendt/Wendt*, Das neue Recht der Künstlichen Intelligenz, § 14.

¹⁶ Ausführlich zu den unterschiedlichen von KI-Systemen ausgehenden Risiken *Zech*, Gutachten A zum 73. Deutschen Juristentag, A 41-44.

¹⁷ *Burchardi*, EuZW 2022, 685, 685.

Kap. 2 Haftung für Schäden durch Künstliche Intelligenz (KI)

niemandes Verschulden. Diese Gefahr von autonomen Fehlentscheidungen wird als Autonomierisiko¹⁸ oder als Intelligenzrisiko¹⁹ bezeichnet. Im Folgenden wird der Begriff des Autonomierisikos gewählt, da diese Wortwahl die Frage offenlässt, ob und nach welcher Definition KI-Systeme tatsächlich „intelligent“ sind. Die Verwirklichung des Autonomierisiko muss streng von solchen Fällen abgegrenzt werden, in denen sich die Sorgfaltspflichtverletzung eines Menschen im Schaden verwirklicht. So kann ein KI-System beispielsweise auch unzureichend programmiert, trainiert, überwacht oder falsch verwendet werden und gerade aufgrund dessen ein Schaden entstehen.²⁰ Die Frage, wem das Autonomierisiko haftungsrechtlich zuzuordnen ist, stellt sich vor dem Hintergrund, dass das KI-System nach derzeitiger Rechtslage selbst keine Rechtspersönlichkeit hat und damit nicht haften kann.²¹ Selbst wenn man künstlich intelligenten Systemen künftig eine Rechtspersönlichkeit zuspräche, wäre damit noch nicht viel gewonnen: Ein KI-System kann nur dann für Schäden, die es verursacht, aufkommen, wenn es über eine Haftungsmasse verfügt.²² Daher müsste auch dann geklärt werden, welcher Akteur zumindest die finanzielle Verantwortung für Schäden durch das KI-System zu tragen hat.²³

- 9 Zusammenfassend ist unter dem Autonomierisiko das Risiko von autonom verursachten Schäden zu verstehen. Das zentrale haftungsrechtliche Problem liegt darin, dass nach geltendem deutschen Recht durch ein KI-System verursachte Schäden auf niemandes Verschulden beruhen. Denn Verschulden (grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit, § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB) kann nur eine natürliche verschuldensfähige Person treffen. Ein KI-System ist bereits keine natürliche Person, sodass das System kein Verschulden treffen kann.

3. Opazitätsrisiko

- 10 KI-Systeme sind – je nach technischen Verfahren – oftmals durch ein hohes Maß an Opazität gekennzeichnet.²⁴ Das heißt, dass die Entscheidungswege, die künstlich intelligente Systeme gehen, um eine Entscheidung zu treffen,

18 *Wagner*, ZEuP 2021, 545, 559; *Wöbbeking*, in: Kaulartz/Braegelmann, Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, Kapitel 4.2 Rn. 5; *Zech*, ZfPW 2019, 198, 209.

19 *Krügel/Steinrötter/Eichelberger*, in: Ebers/Heinze, Künstliche Intelligenz und Robotik, § 5 Rn. 5.

20 *Burchardi*, EuZW 2022, 685, 685.

21 Zur Schaffung von digitalen Rechtssubjekten ausführlich *Teubner*, AcP 2018, 155; siehe auch *Schirmer*, JZ 2016, 660, 666.

22 *Denga*, CR 2018, 69, 77.

23 *Krügel/Steinrötter*, in: Ebers/Heinze, Künstliche Intelligenz und Robotik, § 3 Rn. 78.

24 Siehe hierzu *Käde/von Maltzan*, CR 2020, 66, 72.

technisch teilweise schwer nachvollziehbar sind.²⁵ Hierdurch ist es oftmals schwierig – oder sogar unmöglich –, zu ergründen, ob ein Schaden durch eine Sorgfaltspflichtverletzung des Anspruchsgegners oder einer anderen Person verursacht worden ist oder auf der autonomen Entscheidung des KI-Systems beruht.²⁶ Diese Problematik wird durch die Vernetzung verschiedener KI-Systeme miteinander noch verschärft.²⁷ Das Opazitätsrisiko kommt rechtlich zum Tragen, wenn es darum geht, die Kausalität zwischen einer etwaigen Pflichtverletzung des Anspruchsgegners und einer Rechtsgutverletzung oder einem Schaden aufseiten des Geschädigten zu beweisen.²⁸ Dieses Risiko trägt derjenige, der darlegen und beweisen muss, weshalb ein KI-System einen bestimmten, letztlich schädigenden Output generiert hat.²⁹

Das Opazitätsrisiko ist also das Risiko, das durch schwer nachvollziehbare Entscheidungswege des KI-Systems entsteht. Daher kann man kaum herausfinden, ob ein Schaden durch eine Sorgfaltspflichtverletzung eines Menschen oder durch eine autonome Entscheidung des KI-Systems verursacht wurde. **11**

III. Zuordnung des Autonomierisikos

1. Überblick

Im geltenden deutschen Recht trägt das Autonomierisiko für KI-Systeme der Geschädigte, sofern das Gesetz keine Haftung für durch das KI-System autonom hervorgerufene Schäden vorsieht. Zu unterscheiden sind die vertragliche und die außervertragliche Verschuldenshaftung, der die verschuldensunabhängige Haftung gegenüberzustellen ist.³⁰ **12**

2. Grundsatz: Risikotragung durch Geschädigten

a) Vertragliche Haftung (§ 280 Abs. 1 BGB)

Die vertragliche Haftung setzt voraus, dass dem Anspruchsgegner eine Sorgfaltspflichtverletzung zur Last fällt. Eine vertragliche Haftung greift in der Regel nur, wenn der Anspruchsgegner seine Pflichtverletzung zu vertreten hat (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB), also vorsätzlich oder fahrlässig ge- **13**

²⁵ Käde/von Maltzan, CR 2020, 66, 71; Bünau, in: von Breidenbach/Glatz, Rechtshandbuch Legal Tech, § 3 Rn. 21.

²⁶ Vgl. Käde/von Maltzan, CR 2020, 66, 71; Wöbbeking, in: Kaulartz/Braegelmann, Rechtshandbuch, Artificial Intelligence und Machine Learning, Kapitel 4.2 Rn. 6.

²⁷ Siehe hierzu Zech, Gutachten A zum 73. Deutschen Juristentag, A 48.

²⁸ Zech, in: Lohsse/Schulze/Staudenmayer, Liability for Artificial Intelligence and the Internet of Things, S. 187, 193; ausführlich Weingart, Vertragliche und außervertragliche Haftung für den Einsatz von Softwareagenten, S. 184 ff.

²⁹ Burchardi, EuZW 2022, 685, 686.

³⁰ Burchardi, EuZW 2022, 685, 686.

Kap. 2 Haftung für Schäden durch Künstliche Intelligenz (KI)

handelt hat (§ 276 Abs. 1 Satz 1 BGB). Lässt man Fälle des Vorsatzes außer Betracht, geht es also um die Frage, ob der Anspruchsgegner die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat (§ 276 Abs. 2 BGB). Sorgfaltspflichtverletzungen können darin liegen, dass das System nicht den technischen Standards entspricht oder fehlerhaft programmiert, trainiert oder überwacht wurde. Auch eine fehlerhafte Nutzung kommt in Betracht. Wenn sich aber gerade das Autonomierisiko in einer fehlerhaften Entscheidung verwirklicht, dann lässt sich der Schaden gerade nicht auf eine solche Sorgfaltspflichtverletzung zurückführen. Damit scheidet eine Verschuldenshaftung grundsätzlich aus.³¹

- 14 Im Praxisfall 1 besteht schon kein Vertrag zwischen C und A, sodass bereits deshalb eine vertragliche Haftung (§ 280 Abs. 1 BGB) ausscheidet. Darüber hinaus kann dem Entwickler A kein Verschulden zur Last gelegt werden, da er das KI-System fehlerfrei entwickelt hat. Für ein Nichteinhalten technischer Standards, fehlendes Training oder fehlende Überwachung bestehen keine Anhaltspunkte.
- 15 Zu einem anderen Ergebnis kann man kommen, wenn man es für sorgfaltswidrig hält, dass Hersteller, Anbieter oder Nutzer ein KI-System überhaupt herstellen, auf den Markt bringen oder einsetzen und so eine Gefahr von zufälligen, nicht durch Menschen beherrschbaren Fehlentscheidungen schaffen.³² Insoweit würde dem Geschädigten das Autonomierisiko des KI-Systems abgenommen. Die bloße Möglichkeit von autonomen Fehlentscheidungen kann jedoch nicht stets dazu führen, den Einsatz von KI-Systemen als sorgfaltswidrig zu bewerten. Immerhin ist der Einsatz von KI-Systemen angesichts der hohen Fehleranfälligkeit menschlichen Verhaltens häufig insgesamt weniger riskant als rein menschliches Handeln.³³ Hinsichtlich der Haftung des Herstellers wird daher richtigerweise vorgeschlagen, zu vergleichen, ob die KI durchschnittlich schlechtere Ergebnisse als der Mensch erzielt und insofern der Einsatz des KI-Systems das Risiko damit insgesamt erhöht.³⁴ Zusätzlich muss das eingesetzte System den technischen Standards entsprechen.³⁵ Für weniger kundige Nutzer und Anbieter von KI-Systemen kann dieser Sorgfaltsmaßstab nicht höher liegen. Der Einsatz eines KI-Systems, das technischen Standards entspricht und das generelle Risiko von Schäden nicht erhöht, ist mithin nie sorgfaltswidrig. Insoweit verbleibt das

31 *Burchardi*, EuZW 2022, 685, 686.

32 So zum Hersteller *Wagner*, AcP 2017, 707, 734; vgl. zum Anwender *Eichelberger*, in: Ebers/Heinze, Künstliche Intelligenz und Robotik, § 5 Rn. 53.

33 *Wagner*, AcP 2017, 707, 709.

34 *Wagner* bezeichnet dies als den „anthropozentrische(n) Sorgfaltsmaßstab“, *Wagner*, AcP 2017, 707, 734.

35 Zu der komplexen Bestimmung des technischen Standards siehe *Wagner*, AcP 2017, 707, 735 ff.

Autonomierisiko beim Geschädigten.³⁶ Das Risiko lässt sich auch nicht über eine analoge Anwendung des § 278 BGB verlagern. Eine solche Anwendung scheitert daran, dass KI-Systeme die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht außer Acht lassen können. Sie sind als künstliches, auf Algorithmen basierendes System nicht fähig, schuldhaft zu handeln.³⁷ Das KI-System kann demnach kein Verschuldensvorwurf treffen, sodass ein solches Verschulden auch nicht dem Anspruchsgegner zugerechnet werden kann.³⁸

b) Deliktische Haftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB

Auch die deliktsrechtliche Generalklausel des § 823 Abs. 1 BGB setzt Vor- **16**
satz oder Fahrlässigkeit voraus. Eine analoge Anwendung des § 831 Abs. 1 BGB lässt sich zwar erwägen.³⁹ Über die Norm wird kein Verschulden zugerechnet, sondern einer „typisierten Verkehrssicherungspflichtverletzung“ des Anspruchsgegners selbst Rechnung getragen.⁴⁰ Eine vergleichbare Interessenlage ließe sich darin erkennen, dass nicht ein Mensch für den Anspruchsgegner als Verrichtungsgehilfe handelt, sondern ein KI-System in ähnlicher Funktion. Die hinter dem KI-System stehende Person könnte sich exkulpieren, wenn sie kein Auswahl- oder Überwachungsverschulden träge. Dies würde dann aber wieder die gleiche Frage auf, die sich für die Verschuldenshaftung allgemein stellt: Wann ist es sorgfaltswidrig, ein KI-System zur Verrichtung einer Aufgabe auszuwählen? Die Analogie über § 831 BGB führt insofern zu derselben Problematik wie die direkte Anwendung von § 823 Abs. 1 BGB.⁴¹ Der Maßstab kann hier kein anderer sein. Der Anspruchsgegner handelt jedenfalls nicht sorgfaltswidrig, wenn er ein KI-System einsetzt, das technischen Standards entspricht und das generelle Risiko von Schäden nicht erhöht.⁴²

Im Praxisfall 1 hat A das KI-System fehlerfrei entwickelt, sodass ihn kein **17**
Verschulden trifft. Eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB scheidet somit aus. Für eine analoge Anwendung des § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB ist kein Raum, da das KI-System den technischen Standards entspricht. Selbst wenn man § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB analog anwandte, könnte sich A nach § 831 Abs. 1 Satz 2

³⁶ Burchardi, EuZW 2022, 685, 687.

³⁷ Vgl. Grundmann, in: MüKo BGB, 9. Aufl., § 278 Rn. 46; Wendehorst/Grinzinger, in: Ebers/Heinze, Künstliche Intelligenz und Robotik, § 4 Rn. 85; Zech, ZfPW 2019, 198, 211.

³⁸ Burchardi, EuZW 2022, 685, 687.

³⁹ Denga, CR 2018, 69, 74 ff.

⁴⁰ Zech, ZfPW 2019, 198, 211; ähnlich auch Eichelberger, in: Ebers/Heinze, Künstliche Intelligenz und Robotik, § 5 Rn. 57.

⁴¹ Vgl. Eichelberger, in: Ebers/Heinze, Künstliche Intelligenz und Robotik, § 5 Rn. 57 f.

⁴² Burchardi, EuZW 2022, 685, 687.

Kap. 2 Haftung für Schäden durch Künstliche Intelligenz (KI)

BGB exkulpiert, da er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Zudem hat das KI-System das generelle Risiko von Schäden nicht erhöht.

3. Ausnahme: Gefährdungshaftung

a) Einordnung

- 18 Im geltenden deutschen Recht gibt es keinen verschuldensunabhängigen Haftungstatbestand, der die Gefahr für zufällige durch KI-Systeme hervorgerufene Schäden vom Geschädigten zu demjenigen verlagert, der das System kontrolliert oder einen Nutzen aus diesem zieht. Eine Gefährdungshaftung greift insofern nur, wenn KI-Systeme in Bereichen zum Einsatz kommen, in denen eine verschuldensunabhängige Haftung aus anderen Gründen besteht.⁴³

b) § 7 Abs. 1 StVG

- 19 So haftet der Halter eines Personenkraftwagens verschuldensunabhängig nach § 7 Abs. 1 StVG, wenn das Kraftfahrzeug aufgrund eines Fehlers eines KI-Systems einen Unfall verursacht.⁴⁴ Gemäß § 1a Abs. 1 StVG ist der Betrieb eines Kraftfahrzeugs mittels hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion zulässig, wenn die Funktion bestimmungsgemäß verwendet wird. A ist jedoch kein Halter eines Kraftfahrzeugs, sodass eine Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG ausscheidet.

c) § 1 Abs. 1 Satz 1 ProdHaftG

- 20 Eine weitreichende Bedeutung für eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers hätte die Anwendbarkeit von § 1 Abs. 1 Satz 1 ProdHaftG. Hinsichtlich eines möglichen Schadensersatzes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ProdHaftG ist strittig, ob der Produktbegriff des § 2 ProdHaftG auch nichtkörperliche Produkte umfasst.⁴⁵ Ob die verschuldensunabhängige Produkthaftung das Autonomierisiko auf den Hersteller verlagert, ist außerdem aufgrund des Erfordernisses eines Produktfehlers zweifelhaft. Ein solcher Fehler liegt nach § 3 Abs. 1 ProdHaftG vor, wenn die berechtigten Sicherheitserwartungen an das Produkt nicht erfüllt werden. Auch hier muss bestimmt werden, welche Sicherheitserwartungen an ein KI-System zu stellen sind. Die Un-

⁴³ *Burchardi*, EuZW 2022, 685, 687.

⁴⁴ Zur Anwendbarkeit von § 7 StVG beim autonomen Fahren *Zech*, Gutachten A zum 73. Deutschen Juristentag, A 61 f.

⁴⁵ Siehe hierzu *Weingart*, Vertragliche und außervertragliche Haftung für den Einsatz von Softwareagenten, S. 211 ff.; *Reusch*, in: Kaulartz/Braegelmann, Rechtslexikon Artificial Intelligence und Machine Learning, Kapitel 4.1 Rn. 173 ff.; *Wagner*, AcP 2017, 707, 713 ff.

beherrschbarkeit eines KI-Systems begründet keinen Konstruktionsfehler, wenn durch den Einsatz eines KI-Systems insgesamt das Risiko von Schäden verringert wird.⁴⁶ Daneben sollte sich die Frage, ob ein KI-System fehlerhaft ist, auch an den technischen Standards für KI-Systeme orientieren. Das Vorliegen eines Konstruktionsfehlers ist somit parallel zu den oben aufgezeigten Sorgfaltsmaßstäben zu bewerten. Über die Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz lässt sich insofern keine Haftung für zufällige durch KI-Systeme entstehende Schäden erreichen.⁴⁷ Da das KI-System zur Steuerung der Reinigungsmaschine keine bewegliche Sache ist, scheidet eine Haftung des A nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ProdHaftG aus.

d) § 833 Satz 1 BGB analog bzw. § 836 Abs. 1 Satz 1 BGB analog

In der Literatur finden sich Überlegungen, die Gefährdungshaftung für Luxustiere nach § 833 Satz 1 BGB auf den Einsatz von KI-Systemen zu übertragen.⁴⁸ Bei der Anordnung einer Gefährdungshaftung handelt es sich im deutschen Recht jedoch um eine Ausnahme, die Regel ist die Verschuldenshaftung. Mit jedem der Gefährdungshaftungstatbestände trägt der Gesetzgeber einer spezifischen Gefahrenlage Rechnung. Das spricht dagegen, eine andere Gefahr über eine Analogie unter den Haftungstatbestand zu fassen.⁴⁹ Die Ausdehnung der Gefährdungshaftung auf neue Gefahren muss vom Gesetzgeber entschieden werden.⁵⁰ Es fehlt insofern schon an der für eine Analogie erforderlichen planwidrigen Regelungslücke. Insofern kann auch die von einem KI-System ausgehende Gefahr nicht zu einer Haftung nach § 833 Satz 1 BGB analog führen.⁵¹ Davon abgesehen würde sich auch die Frage stellen, wer der „Halter“ eines KI-Systems sein soll.⁵² Mangels planwidriger Regelungslücke scheidet auch eine Haftung nach § 836 Abs. 1 Satz 1 BGB (Haftung des Grundstücksbesitzers) aus. 21

46 Zech, ZfPW 2019, 198, 213; Zech, in: Lohsse/Schulze/Staudenmayer, Liability for Artificial Intelligence and the Internet of Things, S. 187, 197.

47 Burchardi, EuZW 2022, 685, 687.

48 Zech, in: Lohsse/Schulze/Staudenmayer, Liability for Artificial Intelligence and the Internet of Things, S. 187, 197 f.

49 BGHZ 55, 229, 234 = BGH NJW 1971, 607, 608 f.; BGHZ 63, 234, 237 = BGH NJW 1975, 117, 118; Wagner, in: MüKo BGB, 8. Aufl., § 823 Rn. 26.

50 BGHZ 55, 229, 234 = BGH NJW 1971, 607, 609.

51 Weingart, Vertragliche und außervertragliche Haftung für den Einsatz von Softwareagenten, S. 326 f.

52 Weingart, Vertragliche und außervertragliche Haftung für den Einsatz von Softwareagenten, S. 328; Burchardi, EuZW 2022, 685, 687.